

ENTWURF

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

LANDESVERWALTUNGSAKT

Abteilung Kultur, Bauwesen und
Verbraucherschutz

M) Stadt Osterwieck
Am Markt 11
38835 Osterwieck

Landesverwaltungsamt
13. Dez. 2016
Poststelle Ausgang 10

Förderung von Maßnahmen des städtebaulichen

Denkmalschutzes

hier: Bewilligungsbescheid für das Programmjahr 2016

Erhaltungsmaßnahme: Osterwieck-Altstadt

Halle, 12. Dezember 2016

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
504.2.3-21265.1.16

Bearbeitet von:
Herrn Kundt

corne.kundt
@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-3161

Fax: (0345) 514-3260

Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (MLV) über die Programmaufnahme für die Städtebauförderung 2016 vom 25.11.2016

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL), RdErl. des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 25.11.2014 (MBI. LSA Nr. 2/2015 S. 21) in der derzeit gültigen Fassung

Dienstgebäude:
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGS LAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA, S. 699) in Verbindung mit §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S.102) in der derzeit gültigen Fassung

Bewilligungsbescheid

1. Gemäß Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 25.11.2016 über die Programmaufnahme für die Städtebauförderung 2016 wird Ihre Maßnahme

Osterwieck-Altstadt

im Landesförderprogramm 2016 fortgeführt.

Für die Förderung der oben genannten Maßnahme ist im Förderungsprogramm „Förderung von Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes“ ein Kostenrahmen in Höhe von

1.125.000,00 EUR

festgesetzt worden.

Der Festsetzung des Kostenrahmens sowie der hier anschließenden Bewilligung liegt folgende Finanzierungsübersicht zugrunde:

| | |
|---|-------------------------|
| Kostenrahmen | 1.125.000,00 EUR |
| Einnahmen | 0,00 EUR |
| Eigenanteil der Stadt | 225.000,00 EUR |
| Förderungsmittel des Bundes und des Landes | 900.000,00 EUR |

2. Aufgrund Ihres Antrages auf Gewährung von Finanzhilfen bewillige ich Ihnen Städtebauförderungsmittel bis zu einer Gesamthöhe von

900.000,00 EUR

| | |
|----------------------------|-----------------------|
| davon Bundesmittel: | 450.000,00 EUR |
| davon Landesmittel: | 450.000,00 EUR |

Diese Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die Stadt Osterwieck zur Finanzierung der durch die Einnahmen nicht gedeckten Kosten einen Eigenanteil in Höhe von mindestens

225.000,00 EUR

aufbringt. Auf Abschnitt A Nr. 5 Abs. 5 der StäBauFRL wird hingewiesen.

Die Städtebauförderungsmittel dürfen nicht vor den kommunalen Eigenmitteln eingesetzt werden.

Die bewilligten Städtebauförderungsmittel können nach Maßgabe der zur Bewirtschaftung übertragenen Beträge zuzüglich der Eigenmittel in den Haushaltsjahren in folgendem Umfang in Anspruch genommen werden:

| | | |
|--------------------|----------------------|-----------------------------|
| Haushaltsjahr 2016 | 100.000,00 EUR davon | 50.000,00 EUR Bundesmittel |
| | | 50.000,00 EUR Landesmittel |
| | zuzüglich | 25.000,00 EUR Eigenmittel |
| Haushaltsjahr 2017 | 170.000,00 EUR davon | 85.000,00 EUR Bundesmittel |
| | | 85.000,00 EUR Landesmittel |
| | zuzüglich | 42.500,00 EUR Eigenmittel |
| Haushaltsjahr 2018 | 315.000,00 EUR davon | 157.500,00 EUR Bundesmittel |
| | | 157.500,00 EUR Landesmittel |
| | zuzüglich | 78.750,00 EUR Eigenmittel |
| Haushaltsjahr 2019 | 180.000,00 EUR davon | 90.000,00 EUR Bundesmittel |
| | | 90.000,00 EUR Landesmittel |
| | zuzüglich | 45.000,00 EUR Eigenmittel |
| Haushaltsjahr 2020 | 135.000,00 EUR davon | 67.500,00 EUR Bundesmittel |
| | | 67.500,00 EUR Landesmittel |
| | zuzüglich | 33.750,00 EUR Eigenmittel |

Eine Inanspruchnahme der Städtebauförderungsmittel ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Die in den Haushaltsjahren verfügbaren Städtebauförderungsmittel sind bis spätestens 30. Oktober des jeweiligen Jahres beim Landesverwaltungsamt, Referat 504, zur Auszahlung anzumelden. Die Bewilligung der bis zu diesem Datum nicht zur Auszahlung angemeldeten Städtebauförderungsmittel kann ohne nochmalige Anhörung widerrufen werden.

Die Städtebaufördermittel aus dieser Bewilligung sind zweckgebunden zur Finanzierung folgender Einzelmaßnahme/n zu verwenden:

- Rosmarinstraße 7-10, Modernisierung, 2. BA

Darüber hinaus verfügbare Förderungsmittel können wie prioritär beantragt verwendet werden.

Nebenbestimmungen:

Dieser Bewilligungsbescheid ist verbunden mit der Auflage, dass die Stadt Osterwieck bis zum 01.06.2017 folgende Planungsunterlagen für das Objekt Rosmarinstraße 7-10 vorlegt:

- **Betreiberkonzept**
- **Nutzungskonzept**
- **Wirtschaftlichkeitsberechnung, die sowohl die Finanzierung der Investition für die Modernisierung/Instandsetzung als auch eine Folgekostenbetrachtung beinhaltet**

Die Fördermittel sind entsprechend Art. 12 VV-Städtebauförderung 2016 nur zur Finanzierung solcher Kosten bestimmt, die nach dem 01.01.2016 entstanden sind. Im Jahr 2015 entstandene Kosten können vom Land Sachsen-Anhalt ausnahmsweise als förderungsfähig erklärt werden.

Die dem Landesverwaltungsamt angezeigten Einnahmen sind in den Haushaltsjahren, in denen sie erzielt werden, jeweils vor den Städtebauförderungsmitteln einzusetzen und in den Zwischenverwendungs nachweisen sachlich und zeitlich entsprechend ihrer Entstehung und Verwendung darzustellen.

Der Kostenrahmen ist bis zum Ablauf des Programmjahres 2016 (31.12.2020) verbindlich, sofern nicht aufgrund einer Umschichtung (Abschnitt A Nr. 9.4 Abs. 3 StäBauFRL) eine andere Höhe festgesetzt wird.

Die Städtebauförderungsmittel werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Ausgaben der Gesamtmaßnahme weder von der Stadt allein getragen noch anderweitig gedeckt werden können, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Form eines Zuschusses für die o. g. Gesamtmaßnahme gewährt.

Die bewilligten Städtebauförderungsmittel sind zweckgebunden für die o. g. Gesamtmaßnahme und zur anteiligen Finanzierung solcher Kosten bestimmt, die nicht durch Einnahmen im Sinne von Abschnitt B Nr. 1.5 StäBauFRL finanziert werden können.

Vor dem Einsatz der Städtebauförderungsmittel ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich ist.

Die Fördermittel dürfen nur zur Finanzierung solcher Kosten der Gesamtmaßnahme eingesetzt und ausgezahlt werden, die als Einzelvorhaben Bestandteil der städtebaulichen Gesamtmaßnahme sind bzw. im Einzelfall vom Landesverwaltungsamt dem Grunde und/oder der Höhe nach anerkannt wurden.

Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass bei der Vergabe von Aufträgen die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bzw. der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie die europäischen Vergabevorschriften, soweit zutreffend, in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden sind.

Für die Verwaltung und Auszahlung der Städtebauförderungsmittel sowie für die Abrechnung und Zwischenabrechnung sind die Bestimmungen gem. Abschnitt A Nr. 11 StäBauFRL und § 44 Landeshaushaltssordnung einschließlich der einschlägigen Nebenbestimmungen anzuwenden.

Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs. 3 und 4 VwVfG in den jeweils geltenden Fassungen Zinsen in Höhe von derzeit 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Maßgebend für die Höhe der Zinsen ist die bei Überschreitung der Verwendungsfrist geltende Regelung des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs. 3 und 4 VwVfG.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die zuständige Staatshochbauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen.

Die Beteiligung ist erforderlich, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Land an eine Gebietskörperschaft oder den Zusammenschluss einer Gebietskörperschaft in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts 1,5 Mio. EUR

übersteigen. Bei allen übrigen Zuwendungsempfängern ist die Beteiligung bereits erforderlich, wenn die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Land 1,0 Mio. EUR übersteigen. Die Aufteilung der Maßnahme in mehrere, die Schwellenwerte jeweils unterschreitende Bau- oder Finanzierungsabschnitte befreit nicht von dieser Verpflichtung. Maßgeblich für die Beurteilung der Wertgrenzen sind die Gesamtkosten der Maßnahme bis zur Erreichung des Zuwendungszweckes und die sich daraus ableitende finanzielle Beteiligung von Bund und Land.

Maßnahmen, bei denen entsprechend dem Vorgenannten die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung erforderlich ist, sind rechtzeitig vor Beginn der Ausschreibung durch Vorlage der nach ZBau erforderlichen Unterlagen anzuzeigen. Die Maßnahmen dürfen erst nach Abschluss der Prüfung der Bauunterlage und der Einzelfallentscheidung des Landesverwaltungsamtes begonnen werden. Die ZBau und die NBest-Bau werden zum Bestandteil des hier vorliegenden Bewilligungsbescheides erklärt, auch wenn sie dem Bescheid nicht beiliegen.

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sind Bestandteil dieser Bewilligung.

Die Stadt kann als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise nach Abschnitt A Nr. 3 StäBauFRL unter Anwendung der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an natürliche und juristische Personen weiterleiten. Bei der Weiterleitung der durch diesen Bescheid gewährten Zuwendung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) oder, wenn zutreffend, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides bzw. des Zuwendungsvertrages zu erklären. Die Letztempfänger haben einen nach Maßgabe der StäBauFRL angemessenen Eigenanteil an den ihnen entstehenden Ausgaben zu tragen.

Aus dieser Bewilligung können keine weiteren Verpflichtungen des Landes Sachsen-Anhalt hergeleitet werden.

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden

kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.

Auf den Bauschildern und nach Fertigstellung ist in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt hinzuweisen. Dabei ist das Logo „Städtebauförderung“ sowie „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ zu verwenden.

Auf der Homepage des BBR (Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) können Sie die Vorgaben des Bundes herunterladen:

www.bbr.bund.de (Baubereich/ Baufachlicher Service/ Baufachliche Regelungen/ Vorgaben für Printmedien und Bauschilder)

Die Vorgaben sind bindend!

Rechtsbehelf

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Sofern Sie sich schriftlich mit dem Inhalt dieses Bescheides einverstanden erklären und damit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichten, wird der Bescheid mit dem Eingang Ihrer Erklärung bestandskräftig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des o. g. Verwaltungsgerichts über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag



Neugebauer

Anlage

- Rechtsbehelfsverzicht
- ANBest-Gk
- ANBest-P

2)

| | | | | |
|--|--|--------------------|-------------|---------------|
| | | 8/H | 504.2 | 504.2.1 |
| | | <i>P. Neubauer</i> | <i>Jan.</i> | <i>07.12.</i> |

3) A

4) zDA

Stadt Osterwieck

Ort, Datum

Landesverwaltungsamt
Referat 504, Städtebauförderung
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

**Förderung von Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes
Erhaltungsmaßnahme: Osterwieck-Altstadt**

Rechtsbehelfsverzicht

bezüglich des Bewilligungsbescheides vom

für das Programmjahr 2016

AZ: 504.2.3-21265.1.16

Der Unterzeichner erklärt durch seine Unterschrift den Rechtsbehelfsverzicht und die Belehrung über die Bedeutung eines Rechtsbehelfsverzichtes.

Damit wird auf die Erhebung der Klage als Rechtsbehelf verzichtet.

Mir ist bekannt, dass durch die Erhebung der Klage die Bestandskraft eines Bescheides erst später eintritt.

Durch den erklärten Verzicht wird auf ein verwaltungsgerichtliches Verfahren verzichtet, die Bestandskraft des Verwaltungsaktes früher, mit Eingang der Rechtsbehelfsverzichtserklärung bei der Bewilligungsbehörde, erreicht.

Der Unterzeichner erklärt kraft eigenen Aufgabenbereichs, kraft Vollmacht oder sonstiger Befugnis, rechtsverbindlich den Verzicht per Unterschrift vollziehen zu können.

Ort, Datum

Unterschrift, Funktionsbezeichnung

vom 12. Dezember 2016

Aktenzeichen
städtb. Denkmalschutz PJ 2016



SACHSEN-ANHALT

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)

MBI. LSA Nr. 37/2009 vom 16.11. 2009

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltenener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

- 1.2.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgesgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

1.3 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgesgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Dies gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Ministerium des Innern auf Grund des § 32 Abs. 2 der Gemeindehaushaltssordnung bekanntgegeben hat.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 Euro ergibt,

5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

vom 12. Dezember 2016

Aktenzeichen
städteb. Denkmalschutz PJ 2016



SACHSEN-ANHALT

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

MBI. LSA Nr. 51/2006 vom 27.12. 2006

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL*) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

1.5 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (mit Ausnahme der Vollfinanzierung) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge bis zu einem Auftragsvolumen von 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer unter Einholung von mindestens drei Angeboten nach wirtschaftlichen und wettbewerbslichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.
- 3.2 Bei Aufträgen über 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - 3.2.1 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - 3.2.2 die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),
 - 3.2.3 die Richtlinien über die Zubennung von Unternehmen durch die Auftragsberatungsstelle bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),
 - 3.2.4 Runderlasse über Ausnahmeregelungen zugunsten von bestimmten Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.
- 3.2.5 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers auf Grund von Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung, den Abschnitt 2 der VOB/A bzw. VOL/A sowie die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

*) Für das Beitragsgebiet gelten der BAT-O und der MTArb-O als Obergrenze der Vergütungen.